

Teilnahmebedingungen (TB)

für Aussteller und Sponsoren

§ 1 Veranstalterin & Geltungsbereich

Veranstalterin der longevity.days ist die Ayuon GmbH, Hartnagelstr. 15, 82166 Gräfelfing, vertreten durch die Geschäftsführerinnen Ayse Altindag-Übel und Claudia Weidner (nachfolgend Veranstalterin).

Diese Teilnahmebedingungen (nachfolgend TB) gelten für alle Aussteller und Sponsoren (nachfolgend gemeinsam Teilnehmer), die an der longevity.days teilnehmen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese TB als verbindlich an.

Abweichende Bedingungen des Teilnehmers gelten nur, wenn die Veranstalterin diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Anmeldung & Vertragsschluss

Die Anmeldung erfolgt verbindlich über das von der Veranstalterin bereitgestellte Online-Portal. Mit der Übersendung der Anmeldung an die Veranstalterin werden die TB der Veranstalterin anerkannt.

Der Vertragsschluss ist vollzogen und für beide Seiten bindend, sobald dem Aussteller die Auftragsbestätigung der Veranstalterin per E-Mail oder über das Online-Portal zugeht.

§ 3 Leistungen der Veranstalterin & Preise

Die Veranstalterin stellt die gebuchte Ausstellungsfläche für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der vereinbarten Auf- und Abbauzeiten bereit. Alle weiteren Leistungen (z. B. Sponsoringpaket, Standbaupakete, Energieversorgung, Marketing) ergeben sich aus den Serviceunterlagen (s. Online-Portal).

Die Veranstalterin kann die Hallenplanung oder Standlage anpassen, wenn dies technisch erforderlich ist oder dem Gesamtbild der Veranstaltung dient, sofern die Interessen des Teilnehmers dabei angemessen berücksichtigt werden. Eine abweichend zugeteilte Fläche von $\pm 10\%$ des Standwunsches gilt als genehmigt und erfordert keine Rückfrage.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusatzleistungen (z. B. Energie, Sponsoringpakete, Werbeflächen) werden separat in Rechnung gestellt.

Folgende obligatorischen Beiträge fallen für alle Teilnehmer an:

- Marketingpauschale (kanalübergreifende Kommunikation, Eintrag ins Ausstellerverzeichnis online, Eintrag Print, Social Media).

§ 4 Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen erfolgen in Euro, ohne Abzug, auf das in der Rechnung angegebene Konto der Veranstalterin. Scheckzahlungen sind nicht zulässig. Rechnungen werden elektronisch per E-Mail übermittelt.

Zahlungsplan auf einen Blick

Zahlungsart	Fälligkeit
Anzahlung (30 %)	Sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung
Restbetrag (70 %)	Spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Vorauszahlung (100 %) mit 3 % Skonto	Bei Zahlung
Buchung < 12 Wochen vor Event	Gesamtbetrag sofort in voller Höhe fällig
Zusatzleistungen	Sofort fällig

Beanstandungen einer Rechnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich bei der Veranstalterin eingehen. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.

Nachträgliche Adressänderungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 75,00 € zzgl. MwSt. berechnet.

Bei Zahlungsverzug kann die Veranstalterin Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verlangen, die Standzuteilung widerrufen und den Stand anderweitig vergeben. Die Teilnahmeberechtigung setzt die vollständige Zahlung aller fälligen Beträge voraus.

Für alle nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen behält sich die Veranstalterin das gesetzliche Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Gegenständen des Teilnehmers vor.

§ 5 Rücktritt & Nichtteilnahme

5.1 Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt ist nur schriftlich möglich. Nach Zugang der Auftragsbestätigung ist ein Rücktritt nur mit Zustimmung der Veranstalterin möglich. Stimmt die Veranstalterin zu, gelten folgende Stornogeühren:

Zeitpunkt des Rücktritts	Stornogeühr
Bis 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	30 % der Beteiligungsgebühr
Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 % der Beteiligungsgebühr
Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	75 % der Beteiligungsgebühr
Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	100 % der Beteiligungsgebühr
Nichterscheinen ohne Rücktrittserklärung	100 % der Beteiligungsgebühr zzgl. Standbaukosten

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Veranstalterin ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens durch die Veranstalterin bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei Nichtteilnahme ist die Veranstalterin berechtigt, die nicht belegte Fläche anderweitig zu vergeben, ohne dass dies den Teilnehmer von seiner Zahlungspflicht entbindet.

5.2 Höhere Gewalt & Veranstaltungsabsage

Wird die Veranstaltung durch höhere Gewalt (z. B. Pandemie, behördliche Untersagung, Naturkatastrophe, Terroranschlag, Versorgungsausfall) ganz oder teilweise unmöglich, wird sie verschoben oder verkürzt, sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit, soweit die Veranstalterin die Ursache nicht zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Absage vor Veranstaltungsbeginn erstattet die Veranstalterin bereits gezahlte Beträge abzüglich eines angemessenen Anteils an den bis zur Absage angefallenen Kosten (maximal 50 % der Beteiligungsgebühr).

Bei Verschiebung gilt der Vertrag für den neuen Termin als weiterbestehend. Kann ein Teilnehmer am neuen Termin objektiv nicht teilnehmen, kann er innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Verschiebung schriftlich widersprechen und den Vertrag kündigen; eine anteilige Rückerstattung erfolgt nach billigem Ermessen.

5.3 Außerordentliche Kündigung durch die Veranstalterin

Die Veranstalterin kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn:

- der Teilnehmer trotz Mahnung mit fälligen Zahlungen in Verzug bleibt,
- über das Vermögen des Teilnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde,
- der Teilnehmer wesentliche Pflichten aus diesen TB wiederholt oder schwerwiegend verletzt.

Im Fall einer vom Teilnehmer zu vertretenden Kündigung bleibt die Zahlungspflicht in voller Höhe bestehen.

§ 6 Haftung & Versicherung

6.1 Haftung der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet für Schäden des Teilnehmers nur, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – hier haftet die Veranstalterin nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Veranstalterin haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgütern, Standmaterial oder anderen eingebrachten Gegenständen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensfolgeschäden wird keine Haftung übernommen.

6.2 Haftung des Teilnehmers

Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände an Personen, Sachen oder dem Veranstaltungsort verursacht werden. Er haftet auch für die Einhaltung dieser TB durch etwaige Mitaussteller.

6.3 Versicherungspflicht

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Auf Verlangen der Veranstalterin ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung (Schutz des Ausstellungsguts) wird empfohlen.

§ 7 Standgestaltung, Aufbau & Betrieb

7.1 Standgestaltung

Der Teilnehmer ist für die Gestaltung und den Aufbau seines Standes verantwortlich. Der Stand muss dem Gesamtbild der Veranstaltung entsprechen und darf die Attraktivität benachbarter Stände nicht beeinträchtigen.

- Roll-Ups und Plakatdisplays sind als Standbegrenzung nicht zulässig.
- Die Standfläche darf nicht überschritten werden. Exponate können bis zur Ganggrenze aufgestellt werden.
- Überschreitungen der Bauhöhe von 3,0 m müssen vorab schriftlich bei der Veranstalterin angezeigt und genehmigt werden.
- Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- Akustische und optische Werbeträger (z. B. Beschallung, Lichtanlagen) sind genehmigungs- und anmeldepflichtig.

7.2 Aufbau

Die Auf- und Abbauzeiten sind verbindlich und werden mit der Auftragsbestätigung bzw. im Online-Portal mitgeteilt. Stände, deren Aufbau bis 18:00 Uhr am Aufbau-tag nicht begonnen wurde, können von der Veranstalterin auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers anderweitig genutzt oder gestaltet werden. Ersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

7.3 Standbetrieb

Der Stand muss während der gesamten Veranstaltungsdauer vollständig mit den angemeldeten Exponaten belegt und mit ausreichend sachkundigem Personal besetzt sein. Die Reinigung des Standes obliegt dem Teilnehmer und muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein.

Ein vorzeitiger Abbau oder eine Teilräumung des Standes vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Veranstalterin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Nettobeteiligungsgebühr zu erheben; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7.4 Abbau

Nach Ende der Veranstaltung ist der Stand vollständig zu räumen und die Fläche in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Gegenstände werden nach Ablauf der Abbaufrist auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers entfernt und eingelagert. Die Veranstalterin übernimmt für zurückgelassene Gegenstände keine Haftung.

§ 8 Ausstellungsgüter & Werbung

Am Stand dürfen nur die angemeldeten und zugelassenen Produkte und Dienstleistungen ausgestellt und beworben werden. Werbemaßnahmen (Verteilung von Flyern, Ansprache von Besuchern) sind ausschließlich innerhalb des eigenen Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte Dritter (insbesondere Markenrechte, Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte) zu beachten. Waren oder Exponate, die solche Rechte verletzen, sind nicht zugelassen und müssen auf Verlangen der Veranstalterin sofort entfernt werden.

Der Verkauf von Waren am Stand ist gestattet. Dabei sind alle Preisauszeichnungsvorschriften einzuhalten. Für die Einholung und Einhaltung aller gewerbe- und gesundheitsrechtlichen Genehmigungen ist der Teilnehmer allein verantwortlich.

Gewerbliche Foto- und Videoaufnahmen auf dem Veranstaltungsgelände sind nur mit Genehmigung der Veranstalterin zulässig. Ausgenommen sind von der Veranstalterin akkreditierte Medienpersonen.

§ 9 Ausstellerausweise & Zutritt

Jeder Teilnehmer erhält kostenlose Ausstellerausweise gestaffelt nach gebuchter Standgröße:

Standfläche	Kostenlose Ausstellerausweise
6 bis 15 m ²	4 Ausweise
16 m ² bis 31 m ²	8 Ausweise
Ab 32 m ²	12 Ausweise

Zusätzliche Ausweise können kostenpflichtig bestellt werden. Die Ausweise sind nicht übertragbar und müssen vor Betreten des Veranstaltungsgeländes aktiviert werden. Bei missbräuchlicher Nutzung ist die Veranstalterin berechtigt, die Ausweise einzuziehen.

§ 10 Mitaussteller & Sponsoren

10.1 Mitaussteller

Die Aufnahme von Mitausstellern (Unternehmen, das mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand des Ausstellers vertreten ist) erfordert eine gesonderte Anmeldung und Gebühr. Der Hauptaussteller haftet für die Einhaltung dieser TB durch alle Mitaussteller.

10.2 Sponsoren

Sponsoringpakete und deren spezifische Leistungen, Rechte und Pflichten sind in separaten Sponsoring-Unterlagen geregelt. Diese TB gelten ergänzend für Sponsoren, soweit sie auf deren Teilnahme anwendbar sind.

§ 11 Hausrecht & Sicherheit

Die Veranstalterin übt während aller Auf-, Lauf- und Abbauzeiten das Hausrecht über das Veranstaltungsgelände aus. Anweisungen des Veranstaltungspersonals und der Sicherheitsdienste sind zu befolgen.

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die Sicherheits-, Brandschutz- und Umweltvorschriften sowie die technischen Richtlinien / Hausordnung (abrufbar im Online-Portal) einzuhalten. Der Betrieb von Geräten über 70 dB(A) bedarf der besonderen Genehmigung. Der Einsatz von Drohnen ist nicht gestattet.

§ 12 Datenschutz

Die Veranstalterin verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Durchführung des Vertragsverhältnisses und zur Organisation der Veranstaltung. Eine Weitergabe an beauftragte Dienstleister erfolgt nur, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Veröffentlichung seiner Unternehmens- und Standortdaten im Ausstellerverzeichnis (online und ggf. Print) ein. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, soweit die Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist.

Die Datenschutzerklärung ist jederzeit unter www.longevitydays.de/datenschutz abrufbar.

§ 13 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Die Veranstalterin ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Teilnehmers geltend zu machen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Änderungen oder Ergänzungen dieser TB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser TB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.

Kontakt & weitere Unterlagen

Ayuon GmbH · Hartnagelstr. 15 · 82166 Gräfelfing

E-Mail: join@longevity-days.de · Web: www.longevitydays.de

Technische Richtlinien, Serviceunterlagen und Hausordnung: ab Herbst online

Datenschutzerklärung: www.longevitydays.de/datenschutz

Stand: Juli 2026 · Version 1.1 · Ayuon GmbH · longevity.days